

Mietobergrenzen in Stuttgart. Stand 1.1.2011

Für die Berechnung der sozialhilferechtlich als angemessen zu berücksichtigenden Miete ist folgendes Prüfschema anzuwenden:

(Miete = Netto-Kaltmiete = Miete ohne Betriebskosten, Nebenkosten, Heizkosten)

Haushaltsgröße	Mietobergrenze	EUR/qm	Größe (qm)
1 Person	333 €	7,40	45
2 Personen	423 €	7,05	60
3 Personen	510 €	6,80	75
4 Personen	585 €	6,50	90
5 Personen	682 €	6,50	105
6 Personen	780 €	6,50	120
weitere Person	97,50 €	6,50	+ 15

Quelle: Job Center Stuttgart

Nach jetzigem Stand ist die Warmwasserpauschale nicht mehr im neuen Regelbedarf enthalten. Da dieser noch nicht in Kraft ist, werden mit den alten Regelsätzen auch noch die bisherigen WW-Energiepauschalen bei der KdU angerechnet. (ccs 9.2.2011)